

# Richtlinien der Stadt Königswinter zur Förderung der Jugendarbeit

- 
- Ab dem 01.01.2024 gelten  
die neuen Richtlinien

# Was ist neu ?

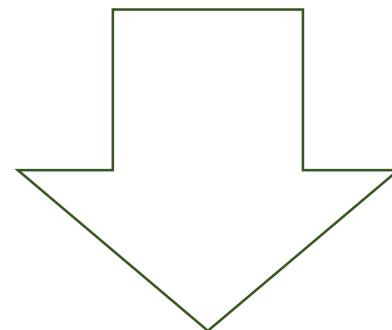


Die Förderrichtlinien wurden überarbeitet und gelten ab dem 01.01.2024.

Die vollständigen Förderrichtlinien und Antragsunterlagen sind hier zu finden:

<https://www.koenigswinter.de/de/jugendfoerderung.html>

Die wichtigsten Änderungen sind in dieser Übersicht zu finden.



# **Neu !!!**

## **Schutzkonzept ab 01.01.2025**



- Die Träger sind verpflichtet, ein Schutzkonzept zur Prävention von (sexualisierter) Gewalt vorzuhalten und ab 01.01.2025 auf Anfrage vorzulegen.
  
- Die Verwaltung sieht die freien Träger bereits auf einem guten Weg bei der Erstellung von Schutzkonzepten und kann im Einzelfall mithilfe von Informationen, Literaturempfehlungen und Kontaktdaten geeigneter Anlaufstellen unterstützen.

# Antragsverfahren und Abrechnung von Maßnahmen



- ✓ Anträge, die bis zum 31.01 des Kalenderjahres eingegangen sind, werden bei der Mittelvergabe gleichbehandelt
- ✓ Anträge und Verwendungsnachweise können mit eingescannter Unterschrift per E-Mail an [jugendamt@koenigswinter.de](mailto:jugendamt@koenigswinter.de) eingereicht werden.
- Neue einheitliche Fristen für Verwendungsnachweise (VN):
  - Maßnahmen 01.01.- 30.09 > VN müssen bis **spätestens 31.10.** eingereicht werden
  - Maßnahmen 01.10. – 31.12 > VN müssen bis **spätestens 15.01.** des Folgejahres eingereicht werden

**!Wichtig: Der 31.01 eines Jahres ist ein zentraler Termin bei der Vergabe der Fördermittel! Bei den Verwendungsnachweise ist der 31.10 und 15.01 zu beachten!**

# Zuschussfähige Personengruppe und Verteilschlüssel



## ✓ Zuschussfähige Personen

- Die zuschussfähigen Personen wurden konkretisiert und ausgeweitet. Welche Personen in den jeweiligen Maßnahmen bezuschusst werden können, steht in den Förderrichtlinien.

## ✓ Verteilschlüssel

- Der Verteilschlüssel wurde konkretisiert und ausgeweitet. Wie viele Personen in den jeweiligen Maßnahmen bezuschusst werden können, steht in den Förderrichtlinien.

!Wichtig: die Personen, die bei der Maßnahme mitwirken und bezuschusst werden sollen, müssen anhand vom Verteilschlüssel bereits im Antrag geltend gemacht werden. Im Verwendungsnachweis müssen die Personen dann in der Teilnehmerliste aufgeführt und verständlich gekennzeichnet werden!

...

# Sonderförderung



## ❖ Finanzielle Sonderförderung

- nachrangig zum Bildungs- und Teilhabepaket kann eine finanzielle Sonderförderung bewährt werden

## ❖ Zusätzliche Betreuungspersonen

- Der Personenkreis mit erhöhten Unterstützungsbedarf wurde ausgeweitet
- unter bestimmten Bedingungen kann eine weitere Betreuungsperson finanziell gefördert werden

!Wichtig: finanzielle Sonderförderung und zusätzliche Personen für Betreuung müssen bereits im Antrag geltend gemacht werden. Im Verwendungsnachweis muss zusätzliche finanzielle Förderung und Betreuungsperson ebenfalls geltend gemacht werden!

siehe 5.Sonderförderung (S.5ff.)

# Jugendpflegematerial



- Es gibt mit dem **31.01.** eine neue Frist für die Beantragung von Jugendpflegematerial
- Ab jetzt kann auch ein Reparatur von Material bezuschusst werden.
- Zuschüsse für Jugendpflegematerialien sind nur für Träger aus Königswinter

**!Wichtig: Die Anschaffung bzw. die Reparatur darf erst nach schriftlicher Bewilligung vom Jugendamt durchgeführt werden!**

# Ihre Ansprechpartner\*innen im Jugendumt



## Beratung zur Richtlinien und Erstellung vom Zwischenbescheid

### Team Jugendförderung

- Fabienne Minaschek  
Kontakt: [\(fabienne.minaschek@koenigswinter.de\)](mailto:fabienne.minaschek@koenigswinter.de)  
(02244 889-5350)
  
- Stefan Schmied  
Kontakt: [\(Stefan.schmied@koenigswinter.de\)](mailto:Stefan.schmied@koenigswinter.de)  
(02244 889-5320)

## Prüfung der Verwendungsnachweise und Auszahlung

### Team Wirtschaftliche Jugendhilfe

N.N. (bitte bei Fragen an das Team  
Jugendförderung wenden)

### Kontakt

# Anlage



Richtlinien der Stadt Königswinter zur Förderung der Jugendarbeit ab 01.01.2024		
<b>Feriennaherholung</b>	5,00 €*	Kapitel II - 3.3
<b>Freizeitmaßnahmen</b>	6,00 €*	Kapitel II - 4.3
<b>Bildungsveranstaltungen</b>		Kapitel II - 2.4
<u>2.4 a: Bildungsmaßnahme mit Übernachtung</u>		
Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit <u>mit</u> Übernachtung	9,00 € bis 25,00 €*	
<u>2.4 b: Tagesveranstaltung</u>		
Veranstaltungen von mindestens 5 Zeitstunden Bildungsarbeit ohne Übernachtung	4,00 € bis 10,00 €*	
<u>2.4 c: Halbtagsveranstaltungen</u>		
Veranstaltungen von mindestens 2 ½ Zeitstunden Bildungsarbeit	0,00 € bis 2,60 €*	
<b>Sonderförderung</b>	finanzielle Förderung nachrangig zum Bildungs- und Teilhabepaket/ zusätzliche Betreuungsperson	
<b>Jugendpflegematerial</b>	60% der angemessenen Gesamtkosten, höchstens 2.556,50 € im Jahr pro Antragsteller	Kapitel II - 1.3
<b>besondere Maßnahmen</b>	von bis zu 50% der anerkennungsfähigen Kosten	Kapitel II- 6.
<b>Internationale Begegnungen</b>	5,10 €*	Kapitel II - 5.4

\* Zuschuss laut Richtlinien pro Person/Tag